

# Lohn- und Gehaltsabrechnung

## Neuerungen ab 2006

### 1. Lohnsteuer

Bearbeitungsstand: 27.12.05

Die bisherige Steuerfreiheit für Abfindungsbeträge (bisher bis 10.800 €) ist gestrichen worden. Dies gilt auch für Heirats- und Geburtshilfen an AN.

### 2. Sozialversicherung

Bearbeitungsstand: 24.04.06

Die Fälligkeiten des Gesamtsozialversicherungsbeitrages wurden neu geregelt. Ab Januar 2006 zahlen die AG die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats.

Dazu ist die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld so zu bemessen, daß der im Folgemonat fällige Restbeitrag so gering wie möglich bleibt. Dies erfolgt, indem das Beitragssoll des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung eingetretener Veränderungen der Schätzung zugrunde gelegt werden.

Als Übergangsregelung können die Beiträge für Januar 2006 auch in 6 gleichen Raten zusätzlich zu den Beiträgen der Monate Februar bis Juli 2006 entrichtet werden.

Gemäß dem ab 01.01.2006 in Kraft tretenden Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG), welches das bisherige Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) endgültig ablöst

- nehmen alle AG am Ausgleichsverfahren der AG-Aufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) teil
- wird die AN-Grenze von 30 AN für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren der AG-Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) einheitlich festgesetzt
- die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung der Angestellten im Arbeitsunfähigkeitsfall in das Ausgleichsverfahren der AG-Aufwendungen einbezogen
- werden die Ersatz- und Betriebskrankenkassen in die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Krankenkassen einbezogen

Das bedeutet für die Unternehmen:

- für die Umlagebeiträge und Erstattungsanträge ist jeweils die KrKa zuständig, bei der der AN pflichtversichert ist
- für AN, die privat oder nicht krankenversichert sind, ist die Einzugsstelle des Rentenversicherers zuständig
- für noch nie bei einer deutschen KrKa pflichtversicherte AN, die KrKa, die der AG auswählt.
- für geringfügig Beschäftigte ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig

Demnach sind alle AG Kraft Gesetzes zur U2 verpflichtet. Alle AG sind auf derselben Grundlage auch zur U1 verpflichtet, wenn sie nicht mehr als 30 AN dauerhaft beschäftigen. Dabei ist von der Gesamtanzahl der im Unternehmen (einschl. Betriebsteile) beschäftigten AN auszugehen. Für die Feststellung der Anzahl der AN im Sinne dieser Versicherungspflicht gelten folgende Meßzahlen:

- mehr als 30 h/Woche = voll
- nicht mehr als 30 h/Woche = 0,75
- nicht mehr als 20 h/Woche = 0,50
- nicht mehr als 10 h/Woche = 0,25
- AZUBI's = 0,00
- Schwerbehinderte = 0,00
- Wehr- und Zivildienstleistende = 0,00
- Bezieher von Vorruhestandsgeld = 0,00
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende = 0,00
- mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftl. Unternehmens = 0,00

**Umlagepflichtige Arbeitsentgelte sind die rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte ohne Einmalzahlungen. Dies gilt auch für AZUBI's und Schwerbehinderte. Für AN ohne Rentenversicherungspflicht ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung maßgebend wäre (angestellte GF fallen in der Regel nicht darunter – lt. Rundschreiben .. der KrKa ... - Ergänzung - vom 13.02.06). Davon ausgenommen sind die Arbeitsentgelte für:**

- Beschäftigungsverhältnisse von nicht mehr als 4 Wochen
- versicherungspflichtige Familienangehörige von landwirtschaftlichen Unternehmern
- Vorruhestandsgeld
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende

### **3. Hinweispflicht bei Arbeitslosigkeit**

Bearbeitungsstand: 27.12.05

**Der AN ist verpflichtet (§ 37 b SGB), sich vor Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Arbeitsagentur arbeitslos zu melden. Die Frist dafür beträgt jetzt 3 Monate. Ist die Frist zwischen Bekanntwerden und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses kürzer als drei Monate, hat die Meldung an die Arbeitsagentur innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme zu erfolgen.**

**Bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung tritt eine Sperrfrist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB III ein.**